

**Satzung  
zur Organisation und Nutzung  
des  
Instituts für Sport und Sportwissenschaft (ISSW)**

Der Senat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG am 7. Februar 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

**1. Abschnitt:  
ORGANISATION**

**§ 1  
Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben**

- (1) Das Institut für Sport und Sportwissenschaft (ISSW) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg, die der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Sportwissenschaft. Außerdem ist es für die Gestaltung, Organisation und Durchführung des Allgemeinen Hochschulsports an der Universität Heidelberg zuständig.

## § 2 Gliederung

- (1) Das Institut ist in folgende Abteilungen gegliedert:
  1. „Bewegung und Training“
  2. „Sport und Erziehung“
  3. „Sportpsychologie – Sport, Individuum und Gesellschaft“
  4. „Prävention und Rehabilitation“
  
- (2) Die Abteilungen werden von einem Professor (Abteilungsleiter)<sup>2</sup> geleitet, dessen Arbeitsbereich der Abteilung zugeordnet ist. Er wird von einem Stellvertreter vertreten. Sofern die Abteilungsleitung nicht im Rahmen des Berufungsverfahrens geregelt ist, erfolgt die Ernennung durch das Direktorium (§ 3).
  
- (3) Der Allgemeine Hochschulsport ist als besondere Betriebseinheit dem Institut zugeordnet; er hat nicht den Status einer Abteilung.

## § 3 Leitung des Instituts

- (1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet. Es entscheidet über die Angelegenheiten des Instituts, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist.
  
- (2) Aus dem Kreis der Professoren werden ein Geschäftsführender Direktor und sein Stellvertreter gewählt. Zur Wahl des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters sind alle Hochschullehrer berechtigt, die ihren Arbeitsbereich am Institut haben.
  
- (3) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

- (4) Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass dieses außerplanmäßig einberufen wird.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Direktoriums sind alle Professoren, deren Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist. Die am Institut neben den Professoren tätigen weiteren Hochschullehrer, der Verwaltungsleiter des ISSW und der Leiter des Allgemeinen Hochschulsports sowie der Koordinator des Bereichs „Theorie und Praxis des Sports“ können ebenfalls an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Stimmgleichheit im Direktorium gibt die Stimme des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und ist Sprecher des Instituts im Fakultätsrat. Er beantragt im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Institut zugeordneten außerplanmäßigen Professoren, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen, Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes i.S.d. § 5 Nr.2 Grundordnung der Universität (GO), Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr.4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften.
- (7) Der Geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes i.S.d. § 5 Nr.2 GO, Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr.4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften. Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer, insbesondere gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt.
- (8) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Zusammenkunft ein, an der alle am Institut hauptamtlich tätigen Mitglieder sowie ein Vertreter der Fachschaft teilzunehmen berechtigt sind und informiert diese über die Amtsführung (§ 23 Abs.7 GO).

#### § 4 Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Hat das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist dem Dekan mitzuteilen. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

#### § 5 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel (Personal-, Sach- und Investitionsmittel) sowie Räume; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (2) Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung und § 11 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor erstellt unter Mitwirkung aller Mitglieder des Direktoriums die Anträge für den Haushaltsentwurf und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu.

## 2. Abschnitt:

### NUTZUNG

#### § 6

#### Benutzung; Benutzerkreis

- (1) Zur Nutzung des Instituts und seiner Einrichtungen sind im Rahmen der vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten alle Mitglieder und Angehörigen der Universität berechtigt, deren Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist oder die Forschung, Lehre oder ein Studium im Fach Sportwissenschaft betreiben. Einzelheiten regelt bei Bedarf der Geschäftsführende Direktor.  
Für die Nutzung der Betriebseinheit Hochschulsport und ihrer Einrichtungen gilt § 7.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder und Angehörige der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt sowie von einer Kostenerstattung abhängig gemacht werden.

## § 7 Hochschulsport

- (1) Der Hochschulsport steht allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität, des Universitätsklinikums Heidelberg, der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sowie weiterer vom Direktorium des Instituts zugelassener Einrichtungen offen. Andere externe Nutzer (Gäste) können bei verfügbaren Kapazitäten ebenfalls zugelassen werden. Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten in der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (2) Für die Teilnahme an bestimmten Angeboten/Kursen des Hochschulsports werden Entgelte erhoben. Zugelassene Gäste erhalten eine Gästekarte und sind in jedem Fall zur Zahlung eines Grundentgelts verpflichtet. Die entgeltpflichtigen Kurse sowie die Höhe der Entgelte werden unter Berücksichtigung der Kosten der einzelnen Angebote durch das Direktorium per Beschluss festgelegt und bekanntgegeben. Einnahmen aus den Angeboten des Hochschulsports werden auf Vorschlag des Instituts von der Zentralen Universitätsverwaltung bewirtschaftet.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Satzung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender sonstiger Regelungen (z.B. Öffnungszeiten) zu nutzen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass es seine Aufgaben erfüllen kann. Insbesondere haben sie
  1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
  2. die Einrichtungen und Gegenstände des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen,
  3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
  4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautionsleistung zu erheben.

## § 9 Ausschluss von der Benutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung oder andere Regelungen des Instituts, insbesondere die Hausordnung verstoßen oder die bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. § 3 Abs. 9 dieser Satzung bleibt unberührt.

## § 10 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und ersetzt die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

Heidelberg, den 09.02.2012

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor